

Antrag 2 zur Landesversammlung am 21.03.2020

Sofern der vom PCCM zur o.g. Landesversammlung gestellte Antrag 1 vom 27.02.2020 keine mehrheitliche Zustimmung erhält, wird der nachstehende Antrag 2 der Landesversammlung zur Abstimmung vorgelegt:

§5,Abs.4 der Ligaordnung ist dahingehend zu ändern, dass künftig keine automatische Zuordnung mehr der über 12 hinausgehenden Lizenzen in die unterste Mannschaft des Vereins erfolgt und damit eine über 12 hinausgehende Lizenzvergabe verhindert wird.

Begründung:

Die zum 01.01.2020 eingeführte Schiedsrichterregelung nach der Ligaordnung in §2,Abs.2 in Verbindung mit §2,Abs.6 und §5,Abs.4 benachteiligt alle Vereine ohne Schiedsrichter, da für diese nur eine Ligateilnahme mit maximal 12 Lizenzen möglich ist.

Die heutige Regelung des §5,Abs.4 verhindert für Vereine ohne eigenen Schiedsrichter die Beantragung von Lizenzen, die über die maximal zulässige Anzahl von 12 Lizenzen nach §2,Abs.2 hinausgehen. Warum wird die Anzahl der für einen Verein möglichen Lizenzen mit der Teilnahme am Ligabetrieb verknüpft?

Es gibt aber Vereinsmitglieder, die auch ohne Ligateilnahme Lizenzen für Turnierteilnahmen in Frankreich oder für Qualis, etc. benötigen. Dieser Bedarf kann durch die Regelung in §5,Abs.4 nicht erfüllt werden und benachteiligt diese Spieler*innen. Sie sind dadurch gezwungen, sich andere Vereine (mit Schiedsrichter) zu suchen. Dies führt zu einem Verlust von aktiven Mitgliedern, im Extrem ggfs. bis zum Verzicht auf eine Teilnahme am Ligabetrieb.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass ohne Ligateilnahme unlimitiert Lizenzen für einen Verein möglich sind (maximal alle Vereinsmitglieder), im Fall einer Ligateilnahme mit nur einem Team, bei fehlendem eigenen Schiedsrichter, aber nur maximal 12.

Damit wird für die Ligaordnung folgende Änderung vorgeschlagen:

§ 5 Meldung von Spielern

UNVERÄNDERT

(1) Die Spielermeldung für die einzelnen Mannschaften und die Meldung der jeweiligen Mannschaftsführer (Name und Anschrift) erfolgt bis zum 15. März an den Ligawart.

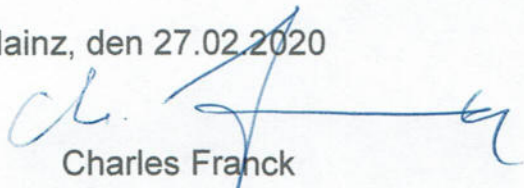
(2) Sie muss Name, Vorname und Lizenznummer der gemeldeten Spieler enthalten.

(3) Eine Mannschaft muss mindestens aus sechs Spielern bestehen.

ALT - entfällt komplett

(4) Alle weiteren Lizenzspieler eines Vereins werden automatisch der untersten Mannschaft des Vereins zugeordnet. Dabei ist die Einhaltung von § 33 dieser Ordnung

Mainz, den 27.02.2020



Charles Franck

- Ligabeauftragter PCCM -